Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1925.	Nr. 19

(Nr. 12978.) Gesetz, betreffend ausländischen Kommunalkredit. Vom 9. Juli 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände bedürfen zur rechtswirksamen Aufnahme von ausländischem Kredit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit es sich nicht um Anleihen, sondern um die Aufnahme nur vorübergehender, aus ordentlichen Einnahmen zu deckender Kredite handelt.

(2) Dasselbe gilt für Giroverbände einschließlich ihrer Bankanstalten, soweit die Auslandskredite an Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände gegeben werden sollen.

§ 2.

Die im § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Körperschaften bedürfen zur Übernahme von Bürgschaften und zur Bestellung von Sicherheiten für Auslandskredite, die von Dritten aufgenommen werden, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit nicht bereits nach bisherigem Rechte die Genehmigung einer anderen Stelle erforderlich ist.

§ 3.

Die zwischen der Reichsregierung und den Ländern vereinbarten Richtlinien über die Aufnahme von Auslandskrediten durch Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind für die Dauer dieses Abkommens auch für die Beschlußbehörden verbindlich.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 5.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, dieses Gesetz außer Kraft zu setzen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Juli 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. August 1925.)

(Nr. 12979.) Gesetz über die Wahlzeit der Provinzial- (Kommunal-) Landtage und Kreistage und ihrer Mitglieder. Vom 9. Juli 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Die Wahlzeit der Abgeordneten der Provinzial- (Kommunal-) Landtage und Kreistage wird bis zum 1. November 1925 verlängert.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. Februar 1925 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Juli 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12980.) Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Grenzmark Posen-Westpreußen. Vom 9. Juli 1925.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der durch die Gesetze vom $\frac{\text{16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 41)}}{\text{22. Mai 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 267)}}$ abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Grenzmark Posen-Westpreußen werden auf die beitragspflichtigen Besitzungen nach dem Maßstabe der auf Grund des Artikels II § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) berichtigten Wehrbeitragswerte verteilt.

Von denjenigen beitragspflichtigen Besitzungen, die zum berichtigten Wehrbeitragswerte nicht veranlagt worden sind, werden die Beiträge zur Landwirtschaftskammer wie bisher nach dem Grundsteuerreinertrag erhoben mit der Maßgabe, daß ein Beitragssatz von eins vom Tausend des berichtigten Wehrbeitragswerts einem Beitragssatze von vierzehn vom Hundert des Grundsteuerreinertrags gleichzustellen ist.

§ 2.

Für die Beitragsberechnung werden die berichtigten Wehrbeitragswerte auf volle 100 Mark nach unten abgerundet.

Für die Beitragsberechnung nach dem Grundsteuerreinertrage gilt die Abrundungsvorschrift des Gesetzes.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat auch für die am $\frac{\text{11. März 1925}}{\text{28. Mai 1925}}$ von der Landwirtschaftskammer beschlossene Umlage Geltung.

Berlin, den 9. Juli 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Steiger.

(Nr. 12981.) Verordnung über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Schutzpolizeibeamten. Vom 16. Juli 1925.

Auf Grund des § 30 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 487) wird verordnet:

§ 1.

Das Besoldungsdienstalter der Schutzpolizeibeamten wird gemäß § 3 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 unter Berücksichtigung nachstehender Vorschriften festgesetzt:

A. Polizeiwachtmeister (Sammel-Bezeichnung).

1. Der Polizeiwachtmeister erhält bei seiner Beförderung zu diesem Dienstgrad, soweit sich nicht auf Grund des § 3 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes ein günstigeres Besoldungsdienstalter ergibt, in der Besoldungsgruppe 3 ein Besoldungsdienstalter von 6 Jahren.

2. Bei der Beförderung zum Polizeioberwachtmeister (Übertritt von Besoldungsgruppe 3 in die Besoldungsgruppe 4) darf das Besoldungsdienstalter nicht um mehr als 2 Jahre verkürzt werden.

B. Polizeioffiziere.

1. Soweit sich nicht nach den Vorschriften des § 3 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit den Bestimmungen unter A 1 und 2, ein günstigeres Besoldungsdienstalter ergibt, erhält der Polizeileutnant bei seiner Beförderung zu diesem Dienstgrad in der Besoldungsgruppe 5 ein Besoldungsdienstalter von 8 Jahren.

2. Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe 5 in die Besoldungsgruppe 6, aus der Besoldungsgruppe 8 in die Besoldungsgruppe 9, aus der Besoldungsgruppe 9 in die Besoldungsgruppe 10 und aus der Besoldungsgruppe 10 in die Besoldungsgruppe 11 darf das Besoldungsdienstalter nicht um mehr als 2 Jahre verkürzt werden.

§ 2.

Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. März 1925 ab in Kraft.

§ 3.

Übergangsbestimmungen.

1. Das Besoldungsdienstalter der Polizeiunterwachtmeister, die als Übergangsanwärter in die Schutzpolizei eingestellt worden sind, ist in der Besoldungsgruppe 2 auf den Tag des Eintritts in den Heeresdienst festzusetzen.

2. Das Besoldungsdienstalter der am 1. März 1925 vorhanden gewesenen und der in der Zeit vom 1. Januar 1925 bis zum 28. Februar 1925 mit Versorgungsansprüchen ausgeschiedenen Schutzpolizeibeamten ist nach vorstehenden Vorschriften mit Wirkung vom 1. März 1925 ab unter Zugrundelegung der an diesem Tage gültig gewesenen Gehaltssätze neu festzusetzen, wenn sich danach ein günstigeres Besoldungsdienstalter als nach den bisherigen Vorschriften ergibt. Bisher für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Schutzpolizeibeamten zugestandene Übergangsvergünstigungen (Vorrückung des Besoldungsdienstalters der Abiturienten, Mitnahme des Besoldungsdienstalters aus der Besoldungsgruppe 5 in die Besoldungsgruppe 6 und aus Besoldungsgruppe 9 in die Besoldungsgruppe 10 nach Abschnitt J des Erlasses des Ministers des Innern vom 19. September 1921 — II. J. 1570 — und Verbesserung des Besoldungsdienstalters um 2 Jahre nach Abschnitt D a. a. O.) bleiben bei der Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters auf Grund dieser Verordnung außer Betracht.

Auf die vor dem 1. Januar 1925 ausgeschiedenen Schutzpolizeibeamten finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 4.

Das Besoldungsdienstalter der unkündbar angestellten Schutzpolizeibeamten bleibt durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

§ 5.

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Berlin, den 16. Juli 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Februar 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Eisenbahngesellschaft Altona–Kaltenkirchen–Neumünster durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 23 S. 189, ausgegeben am 6. Juni 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. April 1925 über die Ausdehnung des dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), und den Main-Kraftwerken, Aktiengesellschaft in Höchst (Main), durch Erlaß vom 29. Mai 1924 verliehenen Enteignungsrechts zum Bau einer Hochspannungsleitung von Neuenahr nach Höchst (Main) durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 19 S. 94, ausgegeben am 9. Mai 1925;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. April 1925 über die Genehmigung zur Herabsetzung des Grundkapitals der Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahngesellschaft durch die Amtsblätter der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 25 S. 251, ausgegeben am 20. Juni 1925, und der Regierung in Merseburg Nr. 26 S. 122, ausgegeben am 27. Juni 1925;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Mai 1925 über die Genehmigung zur Herabsetzung des Grundkapitals der Kerkerbachbahn Aktiengesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 25 S. 117, ausgegeben am 20. Juni 1925;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Mai 1925 über die Ausdehnung des dem Märkischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, durch den Erlaß vom 14. Oktober 1924 verliehenen Enteignungsrechts auf eine Stauerhöhung der Neiße beim Kraftwerke Neißmühle durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 23 S. 105, ausgegeben am 6. Juni 1925;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Mai 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für elektrische Anlagen innerhalb des Stadtkreises Guben durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 23 S. 105, ausgegeben am 6. Juni 1925;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Mai 1925 über die Genehmigung einer Satzungsänderung des Landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 23 S. 189, ausgegeben am 6. Juni 1925;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 23 S. 189, ausgegeben am 6. Juni 1925;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederlausitzer Kohlenwerke in Berlin für den Weiterbetrieb ihrer Grube Viktoria II bei Senftenberg durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 25 S. 117, ausgegeben am 20. Juni 1925;
10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für die Herstellung einer 100 000 Volt-Leitung von der Schaltstation Kierdorf (Kreis Euskirchen) nach Euskirchen-Kuchenheim durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 23 S. 103, ausgegeben am 6. Juni 1925;
11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn-Aktiengesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 23 S. 189, ausgegeben am 6. Juni 1925;
12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Mai 1925 über die Genehmigung des zweiten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1924) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 26 S. 126, ausgegeben am 27. Juni 1925;
13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Mai 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Lieberose, Kreis Lübben, für die Anlegung einer Sommerbadeanstalt durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 24 S. 109, ausgegeben am 13. Juni 1925;
14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Mai 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bochum für die Anlage eines neuen kommunalen Friedhofs durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 25 S. 124, ausgegeben am 20. Juni 1925;
15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Mai 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Treis, Kreis Cochem, für den Bau einer Brücke über die Mosel durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 26 S. 99, ausgegeben am 20. Juni 1925;
16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Juni 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitäts-Versorgungsgesellschaft m. b. H. in Grüne bei Letmathe für den Bau einer 25 000 Volt-Leitung von Letmathe nach Sümmern durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 26 S. 130, ausgegeben am 27. Juni 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.